



**Allgemeine
Versicherungsbedingungen
für die R+V-Vertrauensschaden-
versicherung (AVB VSV)**



R+V-Vertrauensschadenversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetzliche Informationen	2
Gesetzliche Informationen zur R+V-Vertrauensschadenversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	
Allgemeine Versicherungsbedingungen	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Vertrauensschadenversicherung (AVB VSV)	

Gesetzliche Informationen zur R+V-Vertrauensschadenversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Risikoträger, ladungsfähige Anschrift, Hauptgeschäftstätigkeit

Risikoträger:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel,
Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden,
USt-IdNr. DE 811198334.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Mit unserer Vertrauensschadenversicherung ersetzen wir Ihnen Vermögensschäden, die Ihnen durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen Ihrer Mitarbeiter oder durch Täuschungen von Dritten entstehen und für die der Schadenstifter nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale, wie Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diesen Gesetzlichen Informationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-Vertrauensschadenversicherung (AVB VSV).

Beitrag

Der Beitrag berechnet sich zum einen aus der gewählten Versicherungssumme und dem gewählten Selbstbehalt zum anderen aus der Anzahl der bei Ihnen beschäftigten Vertrauenspersonen oder anhand des Jahresnettoumsatzes und der Branche. Zudem berücksichtigen wir Ihr Risikomanagement und Compliance-System.

Auf Basis der uns gemeldeten Daten wird der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das darauf folgende Versicherungsjahr.

Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Beitragszuschlag auf den Jahresnettobeitrag erhoben. Dieser beträgt 3 % bei halbjährlicher, 5 % bei vierteljährlicher und 8 % bei monatlicher Zahlungsweise.

Die Höhe des Beitrags (einschließlich der jeweils geltenden Versicherungsteuer und sonstiger Preisbestandteile) entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein mit der Beitragsrechnung.

Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, A 3 AVB VSV.

Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Gesetzlichen Informationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe nachfolgende Widerrufsbelehrung) ausüben.

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, A 2 AVB VSV. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht oder zu einem möglichen Rücktritt entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, A 2, A 3, A 10 AVB VSV.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, A 6.1 AVB VSV.

Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Wiesbaden, A 6.2 AVB VSV.

Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt, A 9.1 AVB VSV.

Aufsichtsbehörde und Beschwerden

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Vertrauensschadenversicherung (AVB VSV)

Fassung 07/2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeiner Teil	6
B Wirtschaftskriminalität	12
C Internetkriminalität	23
D Begriffsbestimmungen	31

A Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vertragsgrundlagen	7
2	Vertragslaufzeit und Kündigung	7
3	Beitrag, Fälligkeit und Verzug	8
4	Örtlicher Geltungsbereich	9
5	Vertragswahrung und Abtretung	9
6	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	9
7	Sanktionsklausel	9
8	Anzeigen, Erklärungen und Vertragsänderungen	9
9	Vertragssprache und Verjährung	10
10	Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung	10
11	Konkurrenzen und Serienschaden	10
12	Umfang des Versicherungsschutzes	11

Zu den im laufenden Text **fett** gedruckten Begriffen finden Sie im Teil D Begriffsbestimmungen die Definitionen.

1 Vertragsgrundlagen

1.1 Grundsatz

Wir – die R+V Allgemeine Versicherung AG – ersetzen Ihnen – dem Versicherungsnehmer/**versicherten Unternehmen** – **Vermögensschäden** (Schäden) sowie in diesem Zusammenhang benannte Folgekosten, die durch in dieser Versicherung vereinbarte Versicherungsfälle entstanden sind. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass der Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht.

1.2 Geltende Regelungen

Versicherungsschutz besteht nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen. Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst Zusatzbedingungen, sofern vereinbart, der Versicherungsschein und seine Nachträge sowie mögliche weitere zusätzliche Regelungen. Der Versicherungsschutz bemisst sich nach den zum Zeitpunkt der **Entdeckung** geltenden versicherungsvertraglichen Regelungen.

1.3 Verhältnis der Teile untereinander

Dieser Allgemeine Teil A sowie die Begriffsbestimmungen in Teil D gelten für sämtliche Vertragsteile, sofern sie nicht geändert oder ergänzt werden. Abweichende Regelungen in den Teilen B und C, in den Zusatzbedingungen sowie den Besonderen Vereinbarungen gehen den Regelungen dieses Allgemeinen Teils A vor.

2 Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1 Laufzeit

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.2 Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

2.3 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

2.3.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen.

2.3.2 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.3.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

2.4 Vertragsanpassung aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Sonderkündigungsrecht

Für den Fall, dass aufsichtsrechtliche oder andere gesetzliche Vorgaben Änderungen oder Anpassungen für den vorliegenden Versicherungsvertrag erforderlich machen, gilt:

2.4.1 Wir vereinbaren die erforderlichen Änderungen oder Anpassungen mit Ihnen einvernehmlich.

2.4.2 Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung/-anpassung nicht zustande, können Sie und wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

3 Beitrag, Fälligkeit und Verzug

3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem darin ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

3.2 Folgen der verspäteten Zahlung des Erstbeitrags

3.2.1 Haben Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.2.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.3 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.4 Folgen der verspäteten Zahlung eines Folgebeitrags

3.4.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

3.4.2 Wir fordern Sie in Textform zur Zahlung auf und setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

3.4.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach 3.4.2 noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

3.4.4 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach 3.4.2 noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

3.4.5 Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

3.4.6 Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommen Sie mit einer Rate in Verzug, wird der noch ausstehende Jahresbeitrag sofort fällig.

3.5 Verzugsschaden

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 15 EUR für jede Mahnung.

3.6 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

4 Örtlicher Geltungsbereich

- 4.1 Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)**
Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb der EU sowie dem EWR.
- 4.2 Außerhalb der EU und des EWR**
Außerhalb der EU und des EWR besteht der Versicherungsschutz nur dann, sofern dies rechtlich zulässig ist und von uns bestätigt wurde.

5 Vertragswahrung und Abtretung

- 5.1 Vertragswahrung**
Wir leisten die Entschädigung ausschließlich in Geld, und zwar in Euro.
- 5.2 Kurs**
- 5.2.1 Bei Verlust von Fremdwährungen, **Wertpapieren**, Rohstoffen oder anderen börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Devisengeldkurses (Gutschriften) oder des Devisenbriefkurses (Belastungen) der Europäischen Zentralbank. Bei Verlust sonstiger Vermögensgegenstände gilt der Wiederbeschaffungswert, gemessen am bloßen Materialwert des Gegenstandes, nicht aber der Wert von gespeicherten Informationen. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Schadeneintritts.
- 5.2.2 Bei Serienschäden nach 11.2 gilt der Tag des Eintritts des letzten feststellbaren Schadens.
- 5.3 Abtretung**
Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung erfordert unsere vorherige Einwilligung in Textform. Die uns zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit Ihnen abgerechnet.

6 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 6.1 Rechtsanwendung**
Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 6.2 Gerichtsstand**
- 6.2.1 Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Wiesbaden.
- 6.2.2 Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.

7 Sanktionsklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Risiken und **versicherte Unternehmen**, soweit und solange diese selbst oder deren Versicherung bzw. auf dem Versicherungsvertrag beruhende Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos, im Folgenden insgesamt als Sanktionen bezeichnet, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde. Dies gilt auch für Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8 Anzeigen, Erklärungen und Vertragsänderungen

- 8.1 Anzeigen und Erklärungen**
Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Ihre Anzeigen und Erklärungen richten Sie an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

8.2 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in Textform von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

9 Vertragssprache und Verjährung

9.1 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen.

9.2 Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

10 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

10.1 Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzen Sie eine vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

10.2 Vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit

- 10.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 10.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 10.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 10.2.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nach 10.2.1 oder 10.2.2 nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 10.2.5 Die Bestimmungen nach 10.2 gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach 10.1 ausüben.

11 Konkurrenzen und Serienschaden

11.1 Konkurrenzen

Erfüllt ein Sachverhalt die Tatbestände mehrerer Versicherungsfälle, so gilt nur ein Versicherungsfall als eingetreten. Es steht nur eine Versicherungssumme/ein Sublimit zur Verfügung.

11.2 Serienschaden

Durch mehrere Handlungen oder mehrere Personen verursachte Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die betreffenden Handlungen von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang standen.

12 Umfang des Versicherungsschutzes

12.1 Versicherungssumme

Für einen Versicherungsfall ist die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt der **Entdeckung** des Versicherungsfalls hierfür vereinbart ist. Diese Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen einschließlich der versicherten Folgekosten vor Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts dar.

12.2 Sublimite

Für einen Versicherungsfall ist das Sublimit maßgebend, das zum Zeitpunkt der **Entdeckung** des Versicherungsfalls hierfür vereinbart ist. Das Sublimit stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen vor Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts je Versicherungsfall dar. Leistungen im Rahmen des Sublimits werden auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme angerechnet. Ist die vereinbarte Versicherungssumme geringer als ein Sublimit, so ist das Sublimit auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

12.3 Jahreshöchstentschädigung

Der Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen für sämtliche Versicherungsfälle bei allen **versicherten Unternehmen**, die im laufenden Versicherungsjahr **entdeckt** werden, ist einschließlich der Erstattung der Folgekosten auf das Zweifache der höchsten für die Versicherungsfälle vereinbarten Versicherungssumme begrenzt und im Versicherungsschein dargelegt.

12.4 Selbstbehalt

Sie tragen in jedem Schadenfall den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt von der versicherten Schadensumme.

12.5 Anrechnung von Leistungen

12.5.1 Erlangen Sie eine vollumfängliche Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, besteht kein Anspruch auf Leistung aus dieser Versicherung.

12.5.2 Erlangen Sie eine Teilentschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Form, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz nur in dieser Versicherung in Deckung gegeben wäre.

12.5.3 Dies gilt auch für Ersatzansprüche aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts (z. B. Staatshaftung).

B Wirtschaftskriminalität

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gegenstand der Versicherung	12
2	Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität	12
3	Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung	12
4	Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern	14
5	Versicherte Folgekosten und Beratungsleistungen	14
6	Leistungsvoraussetzungen Wirtschaftskriminalität	15
7	Leistungsvoraussetzungen Wissentliche Pflichtverletzung	16
8	Leistungsvoraussetzungen Ausfall von Mitarbeitern	17
9	Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung	17
10	Ausschlüsse	17
11	Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes	19
12	Umfang des Versicherungsschutzes	20
13	Obliegenheiten	21
14	Entschädigung	22
15	Anspruchsübergang nach Entschädigung	22
16	Keine Enthaftung des Schadenstifters und Vergleiche	22

Soweit vereinbart, gelten die Regelungen dieses Vertragsteils.

1 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen des Teils B Wirtschaftskriminalität ersetzen wir Ihnen Schäden, die durch Versicherungsfälle nach 2 bis 4 verursacht worden sind.

2 Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität

Ein Versicherungsfall der Wirtschaftskriminalität ist in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

2.1 Schäden durch Vertrauenspersonen

2.1.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, auch in **kollusivem** Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.1.2 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, die diese einem **Dritten** unmittelbar zugefügt hat, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass Sie aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung diesem **Dritten** zum Schadensersatz verpflichtet sind.

2.2 Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen

2.2.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, auch in **kollusivem** Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden. Dieser ist dadurch entstanden, dass **Geschäftsgeheimnisse** von diesen rechtswidrig erlangt, rechtswidrig genutzt oder rechtswidrig offengelegt wurden.

2.2.2 Der Versicherungsfall nach 2.2.1 ist auch eingetreten, wenn er von einer **Vertrauensperson** durch einen vorsätzlich unerlaubten und **zielgerichteten** Eingriff in Ihre elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation herbeigeführt wurde.

2.2.3 Bei den Versicherungsfällen des Geheimnisverrats durch Vertrauenspersonen nach den 2.2.1 und 2.2.2 wird abweichend von dem Ausschluss in 10.9.2, 1 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des **Geschäftsgeheimnisses** entgangene Gewinn ersetzt.

2.3 Schäden durch Dritte

2.3.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten**, die tatbestandlich eine unmittelbare Täuschung Ihnen oder einer **Vertrauensperson** gegenüber beinhaltet oder eine Urkundenunterdrückung darstellt, ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.3.2 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten**, die tatbestandlich eine unmittelbare Täuschung Ihnen oder einer **Vertrauensperson** gegenüber beinhaltet oder eine Urkundenunterdrückung darstellt, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass Sie aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung einem **Dritten** zum Schadensersatz verpflichtet sind.

2.4 Betriebsspionage durch Dritte

2.4.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten** ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden. Dieser ist dadurch entstanden, dass dieser **Dritte** Ihre **Geschäftsgeheimnisse** rechtswidrig erlangt, rechtswidrig genutzt oder rechtswidrig offengelegt hat.

2.4.2 Bei einem Versicherungsfall nach 2.4.1 wird abweichend von dem Ausschluss in 10.9.2, 1 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des **Geschäftsgeheimnisses** entgangene Gewinn ersetzt.

3 Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung

Ein Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung ist im nachfolgenden Fall eingetreten:

Durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** einer **Vertrauensperson** nach D 17.1 ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

4 Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern

Ein Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern ist in den nachfolgenden Fällen eingetreten:

4.1 Körperverletzung oder Nachstellung

4.1.1 Eine **versicherte Person** wurde unverschuldet Opfer einer vorsätzlichen **Körperverletzung** oder Opfer einer **Nachstellung**. Aufgrund dessen wurde die **versicherte Person** arbeitsunfähig. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass diese Straftat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der **versicherten Person** steht.

4.1.2 Dies gilt auch, wenn die **Körperverletzung** durch einen Terroranschlag erfolgte. Der Ausschluss **Terror** in 10.12 gilt in diesem Fall nicht.

4.1.3 Wir ersetzen Ihnen ausschließlich die durch den Ausfall der **versicherten Person** entstandenen Folgekosten und Beratungsleistungen nach 5. Für die Inanspruchnahme der Beratung durch HumanProtect Consulting (HPC) nach 5.8 ist bereits das Auftreten einer akuten Belastungsreaktion – statt der Arbeitsunfähigkeit – für den Eintritt des Versicherungsfalles ausreichend.

4.2 Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität und Wissentliche Pflichtverletzung

4.2.1 Eine **versicherte Person** wurde aufgrund eines Versicherungsfalles Wirtschaftskriminalität nach 2 oder eines Versicherungsfalles Wissentliche Pflichtverletzung nach 3 arbeitsunfähig. Für den Schadenstifter selbst besteht kein Versicherungsschutz.

4.2.2 Bei **versicherten Personen** nach D 15.1 ersetzen wir Ihnen ausschließlich die durch deren Ausfall entstandenen Folgekosten und Beratungsleistungen nach 5.

4.2.3 Bei **versicherten Personen** nach D 15.2 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Beratung HPC nach 5.8.

4.2.4 Für die Inanspruchnahme der Beratung durch HPC nach 5.8 ist bereits das Auftreten einer akuten Belastungsreaktion – statt der Arbeitsunfähigkeit – für den Eintritt des Versicherungsfalles ausreichend.

5 Versicherte Folgekosten und Beratungsleistungen

Wir erstatten Ihnen bei Vorliegen eines Versicherungsfalles nach diesem Teil auch die nachstehend benannten Folgekosten:

5.1 Schadenermittlungskosten

5.1.1 Wir erstatten Ihnen Schadenermittlungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder für die Ermittlung des Schadenstifters aufgewendet werden müssen. Darunter fallen auch **IT-Forensik-Kosten**.

5.1.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist, tragen wir im Rahmen der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen. **IT-Forensik-Kosten** sind hiervon ausgenommen.

5.1.3 Beauftragen Sie für die Schadenermittlung einen externen Dienstleister, z. B. einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer, ist Voraussetzung für eine Erstattung, dass wir vor der Beauftragung in Textform zugestimmt haben. Bei internen Schadenermittlungen, z. B. durch Ihre Revision oder für die Schadenermittlung gesondert abgestellte Mitarbeiter, ist unsere Zustimmung nicht erforderlich.

5.2 Rechtsverfolgungskosten/Abwehrkosten

5.2.1 Wir erstatten Ihnen Ihre Rechtsverfolgungskosten, d. h. die Kosten, welche Ihnen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind.

5.2.2 Wir erstatten Ihnen auch die Kosten, die Sie für die Abwehr eines durch einen **Dritten** gegenüber Ihnen geltend gemachten Anspruchs aufwenden mussten.

5.2.3 Eine Erstattung der Kosten ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme.

5.3 Betriebsunterbrechungskosten

5.3.1 Wir erstatten Ihnen ab dem 3. Tag nach dem Versicherungsfall zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs die angemessenen und erforderlichen Kosten, die Sie zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden müssen, um die Geschäftstätigkeit fortzuführen. Bei einem Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern nach 4 werden die Kosten ab dem 1. Tag des Ausfalls übernommen.

5.3.2 Im Falle einer behördlichen Beweissicherung werden diese Kosten ab dem 1. Tag der Betriebsunterbrechung übernommen.

5.3.3 Wir ersetzen Ihnen in diesen Fällen auch den Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, gehandelten Waren oder Dienstleistungen, soweit dieser wirtschaftlich begründet und ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre sowie die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen.

5.4 Datenwiederherstellungskosten

5.4.1 Wir ersetzen die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung der Daten auf Grundlage der vorhandenen Backupdatensätze.

5.4.2 Sollte die Wiederherstellung anhand von Backupdatensätzen nicht möglich sein, ist unsere Weisung zur Wiederherstellung der Daten einzuholen.

5.5 Vertragsstrafen

Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine zu zahlende Vertragsstrafe, zu deren Zahlung Sie rechtlich verpflichtet sind und der Anspruch hierauf durch einen Versicherungsfall nach diesem Teil verursacht wurde.

5.6 Reputationskosten

Wir erstatten Ihnen die Kosten für einen Dienstleister, welchen Sie beauftragt haben, um einen eingetretenen **Reputationsschaden** zu mindern. Für **Reputationsschäden** selbst besteht kein Versicherungsschutz.

5.7 Informationskosten

Wir ersetzen Ihnen die Aufwendungen für die Benachrichtigung von Betroffenen, die Ihnen als Benachrichtigungspflichtigem entstehen, sofern hierzu eine datenschutzrechtliche Verpflichtung besteht.

5.8 Beratung HumanProtect Consulting (HPC)

In den Versicherungsfällen Ausfall von Mitarbeitern nach 4 kann die **versicherte Person** eine telefonische psychologische Beratung durch HPC in Anspruch nehmen. Der Anspruch beinhaltet bis zu sechs Beratungsstunden. Die hierdurch anfallenden Kosten werden – abweichend von der Regelung zur Anrechnung auf die Versicherungssumme bei Folgekosten nach 12.1 – nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

6 Leistungsvoraussetzungen Wirtschaftskriminalität

Die Entschädigung eines Versicherungsfalles Wirtschaftskriminalität nach 2 setzt folgendes voraus:

6.1 Nachweis der Schadenhöhe

6.1.1 Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den Grund und die Höhe des Schadens nachweisen und der Schadenstifter für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

6.1.2 Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

6.1.3 Schadennachweis und Nachweis der Schadenersatzpflicht bei Schäden durch Vertrauenspersonen

- 1 Schadenhöhe größer als 25.000 EUR
Bei Schäden durch Vertrauenspersonen nach 2.1 und Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach 2.2 benötigen wir einen rechtskräftigen **Schuldtitel** oder ein rechtskräftiges Strafurteil. Aus diesen müssen sich Grund und Höhe des von der **Vertrauensperson** verursachten Schadens ergeben. Dies bedeutet, dass sich sowohl die vorsätzlich unerlaubte Handlung als auch die Schadenhöhe aus dem jeweiligen **Schuldtitel** oder Urteil ergeben müssen.
- 2 Schadenhöhe bis 25.000 EUR
Bei Schäden durch Vertrauenspersonen nach 2.1 und Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach 2.2 ist es ausreichend, wenn Sie uns ein von der **Vertrauensperson** unterschriebenes **einfaches Schuldanerkenntnis** vorlegen, aus dem sich sowohl die vorsätzlich unerlaubte Handlung als auch die Schadenhöhe ergeben.

6.2 Strafanzeige bei Schäden durch Dritte

Bei Vermögensstraftaten durch **Dritte** ist es erforderlich, dass Sie Strafanzeige erstatten und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.

6.3 Anderweitiger Ersatz

Schäden, die von den in den D 17.4 bis 17.7 genannten **Vertrauenspersonen** verursacht werden, ersetzen wir nur dann, soweit Sie nicht anderweitig Schadenersatz erlangen können.

6.4 Unbekannter Schadenstifter

6.4.1 Kann der Schadenstifter nicht ermittelt werden, so leisten wir eine Entschädigung, wenn sich aus den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall ist, der von einer **Vertrauensperson** verursacht wurde. Dies erstreckt sich nicht auf die Fälle Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach 2.2; in diesen Fällen muss der Schadenstifter ermittelt werden.

6.4.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen zum Tathergang, dass der Schaden auch von einem **Dritten** herbeigeführt sein könnte, ist es erforderlich, dass Sie Strafanzeige erstatten und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.

6.5 Schutz der Datenverarbeitungssysteme

Bei Schäden unter Verwendung des Internets oder von elektronischen Kommunikationsmitteln setzt die Entschädigungsleistung zusätzlich voraus, dass Ihre Datenverarbeitungssysteme mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet sowie etwaigen Partnerverbindungen ausgerüstet sind. Sie verwenden Betriebssysteme, eine Antivirensoftware und eine Firewall, die handelsüblich sind und fortlaufend aktualisiert werden.

7 Leistungsvoraussetzungen Wissentliche Pflichtverletzung

Die Entschädigung eines Versicherungsfalls Wissentliche Pflichtverletzung nach 3 setzt folgendes voraus:

7.1 Nachweis der Schadenhöhe

Den Grund und die Höhe des durch die **wissentliche Pflichtverletzung** entstandenen Schadens haben Sie nachgewiesen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

7.2 Ermittlung der Vertrauensperson

Die **Vertrauensperson** nach D 17.1 muss ermittelt sein.

7.3 Nachweis der Haftung der Vertrauensperson

Grund und Höhe der Schadenersatzverpflichtung der **Vertrauensperson** wurden rechtskräftig durch einen **Schuldtitel** festgestellt. Bei einer Schadenhöhe bis 25.000 EUR reicht ein von der **Vertrauensperson** unterschriebenes **einfaches Schuldanerkenntnis** aus, aus dem sich der Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung ergeben.

8 Leistungsvoraussetzungen Ausfall von Mitarbeitern

Die Entschädigung eines Versicherungsfalls Ausfall von Mitarbeitern nach 4 setzt folgendes voraus:

8.1 Psychologische Beratung HPC

Für die Beratung durch HPC nach 5.8 ist lediglich der Eintritt des Versicherungsfalls erforderlich.

8.2 Folgekosten

Für die Erstattung der Folgekosten nach 5.1 bis 5.7 gelten die folgenden Voraussetzungen:

8.2.1 Den Grund und die Höhe des durch den Ausfall der **versicherten Person** entstandenen Schadens haben Sie nachgewiesen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

8.2.2 Die **versicherte Person** hat Strafanzeige erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen nach 4.2. Die Leistungsvoraussetzungen für den zugrundeliegenden Versicherungsfall gelten unverändert.

9 Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung

9.1 Zivilrechtliche Inanspruchnahme bei fahrlässiger Mitwirkung

Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass **Vertrauenspersonen**, die bei der Entstehung eines Schadens nur fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

9.2 Nichterforderlichkeit der Strafverfolgung

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen. Bei Versicherungsfällen, die durch **Dritte** nach 2.3 und 2.4 verursacht wurden, ist es erforderlich, dass Sie Strafanzeige erstatten und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.

9.3 Verzicht auf grobe Fahrlässigkeit nach § 81 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Haben Sie einen Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität nach 2 oder einen Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung nach 3 durch die unterlassene Einführung oder die nicht wirksame Umsetzung eines angemessenen Risikomanagement-/Compliance-Systems grob fahrlässig herbeigeführt, berufen wir uns nicht auf die Rechtsfolge des § 81 Abs. 2 VVG.

10 Ausschlüsse

In den nachfolgenden Fällen werden Schäden und Kosten nicht ersetzt:

10.1 Anderweitige Versicherungen

10.1.1 Solche, die durch anderweitige Versicherungen mit den eingeschlossenen Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Betriebsunterbrechung oder einer Kasko-, Kfz-, Transport- oder Rechtsschutzversicherung versichert sind, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

10.1.2 Solche, die durch eine Cyberrisk-Versicherung (Absicherung von IT-Sicherheitsvorfällen, Informationssicherheitsverletzungen) bei einem anderen Versicherer versichert sind, auch wenn dieser aufgrund Ihres vertrags- oder gesetzeswidrigen Verhaltens leistungsfrei ist.

10.2 Anteilseigner

Solche, die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht werden.

10.3 Ausfall von Mitarbeitern

Bei Versicherungsfällen der Körperverletzung oder Nachstellung nach 4.1 sind folgende Personen und Branchen vom Versicherungsschutz ausgenommen:

Wach- und Sicherheitsdienste; Detekteien; Personen, die als Personen- oder Objektschützer tätig sind sowie Personen, die beruflich Geld- und Werttransporte vornehmen.

- 10.4 Bordelektronik**
Solche, die durch den Eingriff in die Bordelektronik eines Fahrzeugs jeglicher Art (z. B. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge) verursacht werden.
- 10.5 Handel mit Finanzinstrumenten**
Solche, die im Zusammenhang mit dem berechtigten oder unberechtigten Handel mit Finanzinstrumenten wie **Wertpapieren**, Aktien, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte entstehen.
- Ausnahme:
Die **Vertrauensperson** hat den Schaden vorsätzlich zu Ihrem Nachteil verursacht, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.
Strebte die **Vertrauensperson** lediglich nach einer erhöhten Vergütung, wie z. B. Lohn, Gehalt, Tantieme, so stellt dies kein sich Verschaffen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils dar; der Schaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 10.6 Kenntnis bei Vertragsbeginn oder bei Einschluss**
Solche, die **Vertrauenspersonen** verursachen, von denen Sie bei Versicherungsbeginn oder bei Einschluss in die Versicherung wussten, dass sie bereits vorsätzlich unerlaubte Handlungen begangen haben und für Sie die Möglichkeit bestand, das Beschäftigungsverhältnis abzulehnen oder zu beenden. Das Gleiche gilt während der Laufzeit des Vertrags ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diese Kenntnis erlangen.
- 10.7 Kernenergie und Umweltschäden**
Solche, die durch Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht werden.
- 10.8 Kryptowährungen**
Solche, die durch Verlust, durch Abhandenkommen, durch Handel bzw. Kauf/Verkauf von **Kryptowährungen** entstehen oder solche, die im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang mit einer **Kryptowährung** eintreten.
- 10.9 Mittelbare Schäden und Kosten**
- 10.9.1 Solche, die vor Eintritt des Versicherungsfalls entstanden sind, um diesen abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern.
- 10.9.2 Solche, die lediglich mittelbar verursacht werden – soweit nach den Regelungen 2 bis 5 nicht ausdrücklich versichert – insbesondere die folgend genannten:
- 1 entgangener Gewinn (u. a. Gewinne die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z. B. durch Kapital-, Spekulations- und Immobiliengeschäfte),
 - 2 Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen,
 - 3 Löse- und Erpressungsgelder,
 - 4 Schmerzensgelder,
 - 5 Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren,
 - 6 durch eine Betriebsunterbrechung ausgelöste Schäden bei **Dritten**,
 - 7 Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investmenterträge oder
 - 8 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen.
- 10.10 Online-Banking**
Solche, die im Rahmen des Online-Bankings entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt.
- 10.11 Personenschäden**
Solche, die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen.
- 10.12 Politische Risiken**
Solche, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, **Terror**, Geheimdienstaktivitäten, Verfügungen von hoher Hand wie Enteignung, Verstaatlichung, höhere Gewalt, durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden.

10.13 Schäden durch Dritte

- 10.13.1 Solche, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Waren-/Kredite einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen.
- 10.13.2 Solche, die aus der Übernahme einer Bürgschaft oder der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung entstehen.
- 10.13.3 Solche, die dadurch entstehen, dass Sie im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder geplanten Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Schmuck, Edelsteinen, Uhren, Pelzen, Edelmetallen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht werden.
- 10.13.4 Solche, die durch Mitarbeiter von Werttransportunternehmen im Zusammenhang mit der Anlieferung oder dem Abtransport von Zahlungsmitteln, **Wertpapieren** oder anderen Vermögenswerten begangen werden.

10.14 Sittenwidriger Geschäftszweck

Solche, sofern sich der von Ihnen verfolgte Geschäftszweck als sittenwidrig herausstellt, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetrugs (z. B. Schneeballsystem) stehen.

10.15 Wissentliche Pflichtverletzung bei Finanzierungen und Kreditversicherungen

Solche, die durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** nach 3 im Zusammenhang mit der Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Waren-/Krediten einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks beziehungsweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Abwicklung einer Kreditversicherung entstehen.

11 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

11.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versichert sind Schäden, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit des Versicherungsvertrags fallen.

11.2 Ausschlussfrist

11.2.1 Schäden, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit des Versicherungsvertrags fallen, müssen Sie uns innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsende, spätestens jedoch vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung anzeigen. Später angezeigte Schäden sind vollständig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

11.2.2 Ihre Verpflichtung nach der Regelung zur Anzeige eines Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls nach 13.4 bleibt hiervon unberührt.

11.3 Nachmeldefrist

11.3.1 Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags verursacht, aber erst nach Vertragsende **entdeckt** werden, können versichert sein. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen nur dann, wenn Sie uns diese Schäden innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende, spätestens vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung melden.

11.3.2 Der Versicherungsschutz besteht

- 1 nach den bei Vertragsablauf geltenden versicherungsvertraglichen Regelungen,
- 2 in Höhe der vor Ablauf vereinbarten Versicherungssumme für den Zeitraum der Nachmeldefrist insgesamt nur einmal (insofern abweichend von der Regelung zur Jahreshöchstentschädigung nach A 12.3) und
- 3 soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderen Versicherung erfolgt.

11.3.3 Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offen standen oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrags abgelehnt hat.

11.4 Rückwärtsversicherung auf den Beginn der Vorversicherung

- 11.4.1 Ist ein Schaden vor Versicherungsbeginn verursacht worden, so besteht Versicherungsschutz, wenn
- 1 Sie zum Zeitpunkt der Verursachung gegen Schäden der hier versicherten Art bei einem anderen Versicherer versichert waren,
 - 2 beide Verträge lückenlos aneinander anschließen und
 - 3 Sie den Schaden erst nach Ablauf der Nachmeldefrist bei der Vorversicherung, jedoch während der Laufzeit dieses Vertrags **entdeckt** haben.
- 11.4.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der zum Verursachungszeitpunkt im vorangegangenen Vertrag vereinbarten unverbrauchten Versicherungssummen oder Höchstentschädigungen. Er ist begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn vereinbarten Versicherungssummen, Höchstentschädigungen und Vertragsbedingungen. Enthalten die beiden Verträge unterschiedliche Selbstbehalte, so gilt der höhere Betrag.

11.5 Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und Tochterunternehmen

- 11.5.1 Während der Laufzeit der Versicherung neu hinzukommende **Vertrauenspersonen** sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Versicherung eingeschlossen. Gleiches gilt für neu gegründete oder erworbene Tochterunternehmen nach D 16.2, wenn Sie uns diese spätestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit (13.1.1) melden. Versichert sind jedoch nur solche Schäden deren schadenverursachenden Handlungen nach Gründung oder Erwerb vorgenommen werden.
- 11.5.2 Für den laufenden Abrechnungszeitraum ist diese Vorwärtsversicherung beitragsfrei, sofern sich die Anzahl der **Vertrauenspersonen** hierdurch nicht um mehr als 50 % erhöht.

12 Umfang des Versicherungsschutzes

12.1 Anrechnung auf die Versicherungssumme bei Folgekosten

- 12.1.1 Entschädigungsleistungen auf Versicherte Folgekosten nach 5.1 bis 5.7 werden auf die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme bzw. das vereinbarte Sublimit angerechnet.
- 12.1.2 Ist die Versicherungssumme bzw. das Sublimit durch den **Vermögensschaden** bereits aufgebraucht, stehen Ihnen für die Folgekosten zusätzlich 5 % der vereinbarten Versicherungssumme bzw. des vereinbarten Sublimits zur Verfügung.

12.2 Sublimate und Leistungsbeschränkungen

- | | | |
|--------|---|---|
| 12.2.1 | Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung nach 3 | bis zu 100.000 EUR |
| 12.2.2 | Schadenermittlungskosten, sofern kein Versicherungsfall eingetreten ist, nach 5.1.2 (IT-Forensik-Kosten sind hiervon ausgenommen) | bis zu 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen |
| 12.2.3 | Betriebsunterbrechungskosten, nach 5.3 | bis zu 1.000.000 EUR und für nicht mehr als 60 Tage |
| 12.2.4 | Vertragsstrafen, nach 5.5 | bis zu 1.000.000 EUR |
| 12.2.5 | Reputationskosten, nach 5.6 | bis zu 100.000 EUR |
| 12.2.6 | Informationskosten, nach 5.7 | bis zu 100.000 EUR |

12.3 Selbstbehalt

In Ergänzung zu A 12.4 gilt:

- 12.3.1 Mindestselbstbehalt bei Schäden durch Dritte
In den Versicherungsfällen Schäden durch Dritte nach 2.3 und Betriebsspionage durch Dritte nach 2.4 gilt dabei mindestens ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der versicherten Schadensumme, jedoch nicht weniger als 5.000 EUR.

- 12.3.2 Ausschließlicher Selbstbehalt bei einem Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung
Bei dem Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung nach 3 wird von dem Entschädigungsbetrag ein Betrag in Höhe der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters abgezogen, mindestens jedoch in Höhe des dreifachen Bruttomonatsgehalts des Schadenstifters.

13 Obliegenheiten

13.1 Meldung der Vertrauenspersonen und versicherten Unternehmen

- 13.1.1 Sie müssen uns zum Tag der jeweiligen Hauptfälligkeit folgende Umstände zur Berechnung des nächsten Jahresbeitrags melden:
- 1 die Anzahl der bei Ihnen beschäftigten **Vertrauenspersonen** nach D 17.1, D 17.2 und D 17.4 oder
 - 2 den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Jahres sowie
 - 3 sämtliche **versicherte Unternehmen** und deren Standorte.
 - 4 Erworbene und gegründete Tochterunternehmen mit deren Standorten.
- 13.1.2 Von einer Meldung kann abgesehen werden, sofern die Anzahl der **Vertrauensperson** bzw. der Jahresnettoumsatz und die **versicherten Unternehmen** und deren Standorte im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind und keine Tochterunternehmen durch Erwerb oder Gründung hinzugekommen sind. Erhebliche Veränderungen im Sinne von 11.5.2 sind bereits unterjährig anzuzeigen.

13.2 Nutzung und Änderung von Passwörtern

Für unterschiedliche Stufen von Befugnisebenen werden individuelle Passwörter verwendet, die regelmäßig gewechselt werden. Diese haben eine Länge von mindestens acht Zeichen und erfüllen mindestens drei der folgenden Bedingungen:

- 1 Kleinbuchstaben,
- 2 Großbuchstaben,
- 3 Ziffern und
- 4 Sonderzeichen.

13.3 Datensicherung

Die Datensicherung erfolgt täglich und die Backup-Datensätze werden von der IT sicher getrennt aufbewahrt.

13.4 Anzeige des Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls

Folgende Umstände müssen Sie uns unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis anzeigen:

- 13.4.1 Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhaltes als Versicherungsfall erweisen könnte und
- 13.4.2 jeden Versicherungsfall.
- 13.4.3 Dies gilt auch, wenn Sie keine Entschädigungsansprüche geltend machen können oder wollen.

13.5 Kontosperrung

Wenn Sie Kenntnis erhalten haben, dass Bankzugangsdaten abhandengekommen oder dupliziert worden sind, müssen Sie unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Bankkonten veranlassen.

13.6 Schadenminderung und Weisungen durch uns

Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgendes zu beachten:

- 13.6.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Hierbei haben Sie unsere Weisungen zu beachten, sofern Ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.
- 13.6.2 Sie haben auf unser Verlangen – im Rahmen des Zumutbaren – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich, sofern erforderlich, mindestens jedoch in Textform – zu erteilen und die dazu erforderlichen Belege beizubringen.

14 Entschädigung

- 14.1 Auszahlung**
Wir leisten die Entschädigung, sobald und soweit unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- 14.2 Vorläufige Entschädigung**
- 14.2.1 Eine vorläufige Entschädigung erfolgt auf Ihren Antrag, sofern beim Zivil- oder Arbeitsgericht eine Klage rechtshängig geworden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt einen Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität nach 2 darstellt. Die vorläufige Entschädigung beträgt höchstens 50 % der eingeklagten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch 250.000 EUR.
- 14.2.2 Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität nach 2 vorliegt und ein Schadensersatzanspruch in der entsprechenden Höhe gegeben ist.

15 Anspruchsübergang nach Entschädigung

- 15.1 Übergang nach Entschädigung**
Der Ihnen aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Ersatzanspruch gegen den Schadenstifter geht nach § 86 VVG auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen.
- 15.2 Mitwirkungspflichten**
Auf unser Verlangen bestätigen Sie den Übergang schriftlich. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weiteren Rechte, die zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie uns diese übertragen.

16 Keine Enthftung des Schadenstifters und Vergleiche

- 16.1 Keine Enthftung des Schadenstifters**
Unsere Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.
- 16.2 Vergleiche und Verzichtserklärungen**
Vergleiche und Verzichtserklärungen gegenüber dem Schadenstifter, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung getroffen werden, können zur Reduzierung oder zum Wegfall der Entschädigungsleistung führen.

C Internetkriminalität

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gegenstand der Versicherung	24
2	Versicherungsfall Internetkriminalität	24
3	Versicherte Folgekosten	24
4	Leistungsvoraussetzungen	25
5	Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung	25
6	Ausschlüsse	26
7	Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes	27
8	Umfang des Versicherungsschutzes	28
9	Obliegenheiten	28
10	Entschädigung	29
11	Anspruchsübergang nach Entschädigung	30
12	Keine Enthaftung des Schadenstifters und Vergleiche	30

Soweit vereinbart, gelten die Regelungen dieses Vertragsteils.

1 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen des Teils C Internetkriminalität ersetzen wir Ihnen Schäden, die durch Versicherungsfälle nach 2 verursacht worden sind.

2 Versicherungsfall Internetkriminalität

Ein Versicherungsfall der Internetkriminalität ist in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

2.1 Schäden durch Dritte

- 2.1.1 Ihnen ist durch eine vorsätzlich unerlaubte und **zielgerichtete** Herbeiführung eines **Sicherheitsvorfalls** durch einen **Dritten** ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.
- 2.1.2 Ihnen ist durch einen vorsätzlich unerlaubten und **zielgerichteten** Eingriff eines **Dritten** in Ihre elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation ein **Vermögensschaden** dadurch entstanden, dass dieser **Dritte** vertrauliche Nutzerdaten, welche Sie im Rahmen Ihrer online geführten Bank- und Firmengeschäfte verwenden, erlangt und für eine Überweisung oder ein sonstiges Rechtsgeschäft missbraucht hat.

2.2 Betriebsspionage durch Dritte

- 2.2.1 Durch den vorsätzlich unerlaubten und **zielgerichteten** Eingriff eines **Dritten** in Ihre elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden. Dieser ist dadurch entstanden, dass dieser **Dritte** Ihre **Geschäftsgeheimnisse** rechtswidrig erlangt, rechtswidrig genutzt oder rechtswidrig offengelegt hat.
- 2.2.2 Bei dem Versicherungsfall nach 2.2.1 wird abweichend von dem Ausschluss in 6.7, 1 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des **Geschäftsgeheimnisses** entgangene Gewinn ersetzt.

3 Versicherte Folgekosten

Wir erstatten Ihnen bei Vorliegen eines Versicherungsfalles nach diesem Teil auch die nachstehend benannten Folgekosten:

3.1 Schadenermittlungskosten

- 3.1.1 Wir erstatten Ihnen Schadenermittlungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder für die Ermittlung des Schadenstifters aufgewendet werden müssen. Darunter fallen auch **IT-Forensik-Kosten**.
- 3.1.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist, tragen wir im Rahmen der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen. **IT-Forensik-Kosten** sind hiervon ausgenommen.
- 3.1.3 Beauftragen Sie für die Schadenermittlung einen externen Dienstleister, z. B. einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer, ist Voraussetzung für eine Erstattung, dass wir vor der Beauftragung in Textform zugestimmt haben. Bei internen Schadenermittlungen, z. B. durch Ihre Revision oder für die Schadenermittlung gesondert abgestellte Mitarbeiter, ist unsere Zustimmung nicht erforderlich.

3.2 Rechtsverfolgungskosten/Abwehrkosten

- 3.2.1 Wir erstatten Ihnen Ihre Rechtsverfolgungskosten, d. h. die Kosten, welche Ihnen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind.
- 3.2.2 Wir erstatten Ihnen auch die Kosten, die Sie für die Abwehr eines durch einen **Dritten** gegenüber Ihnen geltend gemachten Anspruchs aufwenden mussten.
- 3.2.3 Eine Erstattung der Kosten ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme.

3.3 Betriebsunterbrechungskosten

3.3.1 Wir erstatten Ihnen ab dem 3. Tag nach dem Versicherungsfall zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs die angemessenen und erforderlichen Kosten, die Sie zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden müssen, um die Geschäftstätigkeit fortzuführen.

3.3.2 Im Falle einer behördlichen Beweissicherung werden diese Kosten ab dem 1. Tag der Betriebsunterbrechung übernommen.

3.3.3 Wir ersetzen Ihnen in diesen Fällen auch den Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, gehandelten Waren oder Dienstleistungen, soweit dieser wirtschaftlich begründet und ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre sowie die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen.

3.4 Datenwiederherstellungskosten

3.4.1 Wir ersetzen die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung der Daten auf Grundlage der vorhandenen Backupdatensätze.

3.4.2 Sollte die Wiederherstellung anhand von Backupdatensätzen nicht möglich sein, ist unsere Weisung zur Wiederherstellung der Daten einzuholen.

3.5 Reputationskosten

Wir erstatten Ihnen die Kosten für einen Dienstleister, welchen Sie beauftragt haben, um einen eingetretenen **Reputationsschaden** zu mindern. Für **Reputationsschäden** selbst besteht kein Versicherungsschutz.

3.6 Informationskosten

Wir ersetzen Ihnen die Aufwendungen für die Benachrichtigung von Betroffenen, die Ihnen als Benachrichtigungspflichtigem entstehen, sofern hierzu eine datenschutzrechtliche Verpflichtung besteht.

4 Leistungsvoraussetzungen

Die Entschädigung eines Versicherungsfalls Internetkriminalität nach 2 setzt folgendes voraus:

4.1 Nachweis der Schadenhöhe

4.1.1 Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den Grund und die Höhe des Schadens nachweisen und der Schadenstifter für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

4.1.2 Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

4.2 Strafanzeige

Sie haben Strafanzeige erstattet und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorgelegt.

4.3 Schutz der Datenverarbeitungssysteme

Sie haben Ihre Datenverarbeitungssysteme mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet sowie etwaigen Partnerverbindungen ausgerüstet. Sie verwenden Betriebssysteme, eine Antivirensoftware und eine Firewall, die handelsüblich sind und fortlaufend aktualisiert werden.

5 Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung

5.1 Zivilrechtliche Inanspruchnahme bei fahrlässiger Mitwirkung

Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass **Vertrauenspersonen**, die bei der Entstehung eines Schadens nur fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

5.2 Nichterforderlichkeit der Strafverfolgung

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen. Die Verpflichtung zur Erstattung einer Strafanzeige nach 4.2 bleibt hiervon unberührt.

6 Ausschlüsse

In den nachfolgenden Fällen werden Schäden und Kosten nicht ersetzt:

6.1 Anderweitige Versicherungen

6.1.1 Solche, die durch anderweitige Versicherungen mit den eingeschlossenen Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Betriebsunterbrechung oder einer Kasko-, Kfz-, Transport- oder Rechtsschutzversicherung versichert sind, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

6.1.2 Solche, die durch eine Cyberrisk-Versicherung (Absicherung von IT-Sicherheitsvorfällen, Informationssicherheitsverletzungen) bei einem anderen Versicherer versichert sind, auch wenn dieser aufgrund Ihres vertrags- oder gesetzeswidrigen Verhaltens leistungsfrei ist.

6.2 Anteilseigner

Solche, die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht werden.

6.3 Bordelektronik

Solche, die durch den Eingriff in die Bordelektronik eines Fahrzeugs jeglicher Art (z. B. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge) verursacht werden.

6.4 Infrastrukturausfall

Solche, die in Folge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung, von Netzen oder kritischen Infrastrukturen entstanden sind.

6.5 Kernenergie und Umweltschäden

Solche, die durch Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht werden.

6.6 Kryptowährungen

Solche, die durch Verlust, durch Abhandenkommen, durch Handel bzw. Kauf/Verkauf von **Kryptowährungen** entstehen oder solche, die im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang mit einer **Kryptowährung** eintreten.

6.7 Mittelbare Schäden und Kosten

Solche, die vor Eintritt des Versicherungsfalls entstanden sind, um diesen abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern.

Solche, die lediglich mittelbar verursacht werden – soweit nach den Regelungen in 2 und 3 nicht ausdrücklich versichert – insbesondere die folgend genannten:

- 1 entgangener Gewinn (u. a. Gewinne die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z. B. durch Kapital-, Spekulations- und Immobiliengeschäfte),
- 2 Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen,
- 3 Löse- und Erpressungsgelder,
- 4 Schmerzensgelder,
- 5 Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren,
- 6 durch eine Betriebsunterbrechung ausgelöste Schäden bei **Dritten**,
- 7 Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investmenterträge oder
- 8 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen.

6.8 Online-Banking

Solche, die im Rahmen des Online-Bankings entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt.

6.9 Personenschäden

Solche, die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen.

6.10 Politische Risiken

Solche, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, **Terror**, Geheimdienstaktivitäten, Verfügungen von hoher Hand wie Enteignung, Verstaatlichung, höhere Gewalt, durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden.

6.11 Schäden durch Dritte

- 6.11.1 Solche, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Waren-/Kredite einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen.
- 6.11.2 Solche, die aus der Übernahme einer Bürgschaft oder der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung entstehen.
- 6.11.3 Solche, die dadurch entstehen, dass Sie im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder geplanten Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Schmuck, Edelsteinen, Uhren, Pelzen, Edelmetallen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht werden.

6.12 Sittenwidriger Geschäftszweck

Solche, sofern sich der von Ihnen verfolgte Geschäftszweck als sittenwidrig herausstellt, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetrugs (z. B. Schneeballsystem) stehen.

7 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

7.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versichert sind Schäden, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit dieses Vertragsteils fallen.

7.2 Ausschlussfrist

- 7.2.1 Schäden, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit dieses Vertragsteils fallen, müssen Sie uns innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung dieses Vertragsteils, spätestens jedoch vor dem Inkrafttreten einer anderen Versicherung, die Schäden der hier versicherten Art abdeckt, anzeigen. Später angezeigte Schäden sind vollständig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 7.2.2 Ihre Verpflichtung nach der Regelung zur Anzeige eines Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls nach 9.4 bleibt hiervon unberührt.

7.3 Nachmeldefrist

- 7.3.1 Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertragsteils verursacht, aber erst nach dessen Ende **entdeckt** werden, können versichert sein. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen nur dann, wenn Sie uns diese Schäden innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsteils, spätestens vor dem Inkrafttreten einer anderen Versicherung, die Schäden der hier versicherten Art abdeckt, melden.
- 7.3.2 Der Versicherungsschutz besteht
- 1 nach den bei Beendigung dieses Vertragsteils geltenden versicherungsvertraglichen Regelungen,
 - 2 in Höhe der vor Ablauf vereinbarten Versicherungssumme für den Zeitraum der Nachmeldefrist insgesamt nur einmal (insofern abweichend von der Regelung zur Jahreshöchstentschädigung nach A 12.3) und
 - 3 soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderen Versicherung erfolgt.
- 7.3.3 Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offen standen oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrags abgelehnt hat.

7.4 Rückwärtsversicherung auf den Beginn der Vorversicherung

- 7.4.1 Ist ein Schaden vor Beginn dieses Vertragsteils verursacht worden, so besteht Versicherungsschutz, wenn
- 1 Sie zum Zeitpunkt der Verursachung gegen Schäden der hier versicherten Art bei einem anderen Versicherer versichert waren,
 - 2 der Vertrag bei dem Vorversicherer lückenlos an diesen Vertragsteil anschließt und
 - 3 Sie den Schaden erst nach Ablauf der Nachmeldefrist bei der Vorversicherung, jedoch während der Laufzeit dieses Vertragsteils **entdeckt** haben.

7.4.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der zum Verursachungszeitpunkt im vorangegangenen Vertrag vereinbarten unverbrauchten Versicherungssummen oder Höchstentschädigungen. Er ist begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn vereinbarten Versicherungssummen, Höchstentschädigungen und Vertragsbedingungen. Enthalten die beiden Verträge unterschiedliche Selbstbehalte, so gilt der höhere Betrag.

7.5 Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und Tochterunternehmen

7.5.1 Während der Laufzeit dieses Vertragsteils neu hinzu kommende **Vertrauenspersonen** sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Versicherung eingeschlossen. Gleiches gilt für neu gegründete oder erworbene Unternehmen nach D 16.2, wenn Sie uns diese spätestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit (9.1.1) melden. Versichert sind jedoch nur solche Schäden deren schadenverursachenden Handlungen nach Gründung oder Erwerb vorgenommen werden.

7.5.2 Für den laufenden Abrechnungszeitraum ist diese Vorwärtsversicherung beitragsfrei, sofern sich die Anzahl der **Vertrauenspersonen** hierdurch nicht um mehr als 50 % erhöht.

8 Umfang des Versicherungsschutzes

8.1 Anrechnung auf die Versicherungssumme bei Folgekosten

8.1.1 Entschädigungsleistungen auf Versicherte Folgekosten nach 3 werden auf die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme bzw. das vereinbarte Sublimit angerechnet.

8.1.2 Ist die Versicherungssumme bzw. das Sublimit durch den **Vermögensschaden** bereits aufgebraucht, stehen Ihnen für die Folgekosten zusätzlich 5 % der vereinbarten Versicherungssumme bzw. des vereinbarten Sublimits zur Verfügung.

8.2 Versicherungssumme, Sublimate und Leistungsbeschränkungen

8.2.1 Versicherungssumme für den Versicherungsfall Internetkriminalität nach 2 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für den Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität nach B 2

8.2.2 Schadenermittlungskosten, sofern kein Versicherungsfall eingetreten ist, 3.1.2 (**IT-Forensik-Kosten** sind hiervon ausgenommen) bis zu 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen

8.2.3 Betriebsunterbrechungskosten nach 3.3 bis zu 1.000.000 EUR und für nicht mehr als 60 Tage

8.2.4 Reputationskosten nach 3.5 bis zu 100.000 EUR

8.2.5 Informationskosten nach 3.6 bis zu 100.000 EUR

8.3 Selbstbehalt

In Ergänzung zu A 12.4 gilt mindestens ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der versicherten Schadensumme, jedoch nicht weniger als 5.000 EUR.

9 Obliegenheiten

9.1 Meldung Vertrauenspersonen und versicherte Unternehmen

9.1.1 Sie müssen uns zum Tag der jeweiligen Hauptfälligkeit folgende Umstände zur Berechnung des nächsten Jahresbeitrags melden:

- 1 die Anzahl der bei Ihnen beschäftigten **Vertrauenspersonen** nach D 17.1, D 17.2 und D 17.4 oder
- 2 den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Jahres sowie
- 3 sämtliche **versicherte Unternehmen** und deren Standorte.
- 4 Erworbene und gegründete Tochterunternehmen mit deren Standorten.

9.1.2 Von einer Meldung kann abgesehen werden, sofern die Anzahl der **Vertrauensperson** bzw. der Jahresnettoumsatz und die **versicherten Unternehmen** und deren Standorte im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind und keine Tochterunternehmen durch Erwerb oder Gründung hinzugekommen sind. Erhebliche Veränderungen im Sinne von 7.5.2 sind bereits unterjährig anzuzeigen.

9.2 Nutzung und Änderung von Passwörtern

Für unterschiedliche Stufen von Befugnisebenen werden individuelle Passwörter verwendet, die regelmäßig gewechselt werden. Diese haben eine Länge von mindestens acht Zeichen und erfüllen mindestens drei der folgenden Bedingungen:

- 1 Kleinbuchstaben,
- 2 Großbuchstaben,
- 3 Ziffern und
- 4 Sonderzeichen.

9.3 Datensicherung

Die Datensicherung erfolgt täglich und die Backup-Datensätze werden von der IT sicher getrennt aufbewahrt.

9.4 Anzeige des Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls

Folgende Umstände müssen Sie uns unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis anzeigen:

9.4.1 Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhaltes als Versicherungsfall erweisen könnte und

9.4.2 jeden Versicherungsfall.

9.4.3 Dies gilt auch, wenn Sie keine Entschädigungsansprüche geltend machen können oder wollen.

9.5 Kontosperrung

Wenn Sie Kenntnis erhalten haben, dass Bankzugangsdaten abhandengekommen oder dupliziert worden sind, müssen Sie unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Bankkonten veranlassen.

9.6 Schadenminderung und Weisungen durch uns

Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgendes zu beachten:

9.6.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Hierbei haben Sie unsere Weisungen zu beachten, sofern Ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

9.6.2 Sie haben auf unser Verlangen – im Rahmen des Zumutbaren – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich, sofern erforderlich, mindestens jedoch in Textform – zu erteilen und die dazu erforderlichen Belege beizubringen.

10 Entschädigung

10.1 Auszahlung

Wir leisten die Entschädigung, sobald und soweit unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

10.2 Vorläufige Entschädigung

10.2.1 Eine vorläufige Entschädigung erfolgt auf Ihren Antrag, sofern beim Zivil- oder Arbeitsgericht eine Klage rechthängig geworden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt einen Versicherungsfall Internetkriminalität nach 2 darstellt. Die vorläufige Entschädigung beträgt höchstens 50 % der eingeklagten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch 250.000 EUR.

10.2.2 Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass einen Versicherungsfall Internetkriminalität nach 2 vorliegt und ein Schadensersatzanspruch in der entsprechenden Höhe gegeben ist.

11 Anspruchsübergang nach Entschädigung

11.1 Übergang nach Entschädigung

Der Ihnen aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Ersatzanspruch gegen den Schadenstifter geht nach § 86 VVG auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen.

11.2 Mitwirkungspflichten

Auf unser Verlangen bestätigen Sie den Übergang schriftlich. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weiteren Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie uns diese übertragen.

12 Keine Enthftung des Schadenstifters und Vergleiche

12.1 Keine Enthftung des Schadenstifters

Unsere Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

12.2 Vergleiche und Verzichtserklärungen

Vergleiche und Verzichtserklärungen gegenüber dem Schadenstifter, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung getroffen werden, können zur Reduzierung oder zum Wegfall der Entschädigungsleistung führen.

D Begriffsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Dritte	32
2	Einfaches Schuldanerkenntnis	32
3	Entdeckung eines Schadens	32
4	Geschäftsgeheimnis	32
5	IT-Forensik Kosten	32
6	Körperverletzung	32
7	Kollusion	32
8	Kryptowährung	33
9	Nachstellung	33
10	Reputationsschaden	33
11	Schuldtitle	33
12	Sicherheitsvorfall	33
13	Terror	33
14	Vermögensschaden	34
15	Versicherte Personen	34
16	Versicherte Unternehmen	34
17	Vertrauenspersonen	34
18	Wertpapiere	35
19	Wissentliche Pflichtverletzung	35
20	Zielgerichtet	35

1 Dritte

Dritte sind natürliche oder juristische Personen, die bei Verursachung des Schadens weder Versicherungsnehmer/versicherte Unternehmen noch Vertrauenspersonen, versicherte Personen, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Beiräte, Gesellschafter oder Treuhänder bei Ihnen (Versicherungsnehmer/versichertes Unternehmen) sind.

2 Einfaches Schuldanerkenntnis

Ein Vertrag zwischen Ihnen (Gläubiger) und dem Schadenstifter (Schuldner), durch den der Schadenstifter Ihren Anspruch anerkennt. Der Vertrag muss von dem Schadenstifter eigenhändig mit seiner Namensunterschrift unterschrieben werden. Der Vertrag muss nicht handschriftlich von dem Schadenstifter verfasst werden.

3 Entdeckung eines Schadens

Ein Schaden ist entdeckt, wenn

- 1 ein Geschäftsführer,
 - 2 ein Vorstandsmitglied,
 - 3 ein Aufsichtsratsmitglied,
 - 4 ein Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied,
 - 5 ein leitender Angestellter der Ebene unterhalb der Organe oder
 - 6 ein mit Versicherungs- oder Personalfragen beauftragter leitender Angestellter
- eines versicherten Unternehmens von einem eingetretenen Schaden oder von einem Ereignis, aus dem sich ein versicherter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt.

4 Geschäftsgeheimnis

Geschäftsgeheimnisse sind Ihre eigenen oder fremde Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen von Dritten rechtmäßig anvertraut wurden. Hierbei handelt es sich um Informationen, die

- 1 weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind und
- 2 Gegenstand von, den Umständen nach, angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind.

5 IT-Forensik Kosten

Hierbei handelt es sich um Kosten, die bei der Untersuchung von verdächtigen Vorfällen im Zusammenhang mit IT-Systemen und der Feststellung des Tatbestands und der Täter durch Erfassung, Analyse und Auswertung digitaler Spuren entstehen.

6 Körperverletzung

Eine Körperverletzung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis sie zu anderen Tathandlungen oder Straftatbeständen steht.

7 Kollusion

Kollusion ist das bewusste Zusammenwirken zweier Beteiligten, um einen Dritten zu schädigen. In diesem Fall das bewusste Zusammenwirken einer Vertrauensperson mit einem Dritten, um Sie zu schädigen. Dieses Zusammenwirken ist sittenwidrig. Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die hieraus resultieren, sind grundsätzlich nichtig.

8 Kryptowährung

Bei Kryptowährungen bzw. virtuellen Währungen handelt es sich um Rechnungseinheiten, welche ausschließlich digital vorliegen. Sie können wie Zahlungs- oder Tauschmittel z. B. zum Ausgleich von schuldrechtlichen Verträgen, zur Unternehmensfinanzierung oder für Investitionen verwendet werden. Sie können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Kryptowährungen stellen damit eine digitale Abbildung eines Wertes dar, der in der Regel nicht von einer Zentralbank, Behörde oder einer sonstigen zentralen oder regulierenden Instanz herausgegeben oder geschaffen wird.

9 Nachstellung

Eine Nachstellung (umgangssprachlich „Stalking“) im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Straftatbestand der Nachstellung nach § 238 StGB erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis sie zu anderen Tathandlungen oder Straftatbeständen steht.

10 Reputationsschaden

Ein Reputationsschaden liegt vor, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls durch Berichterstattung in den Medien Ihre Glaubwürdigkeit und das Ihnen entgegengebrachte Vertrauen erschüttert wurden.

11 Schuldtitel

Der Schuldtitel entspricht einem Vollstreckungstitel. Der Schuld- oder Vollstreckungstitel ist Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Er muss die Parteien, Inhalt, Art und Umfang der Zwangsvollstreckung beinhalten. Aus dem Schuldtitel geht hervor, dass Sie (Gläubiger) gegen den Schadenstifter (Schuldner) einen bestimmten Anspruch haben. Der Inhalt muss vollstreckungsfähig, d. h. bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein. Schuldtitel sind z. B. gerichtliche Endurteile, richterlich protokollierte Gerichtsvergleiche, Vollstreckungsbescheide oder notarielle Urkunden, in denen sich der Schadenstifter wegen des in der Urkunde bezeichneten Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

12 Sicherheitsvorfall

Ein Sicherheitsvorfall liegt vor bei Verlust, Veränderung oder Beschädigung von Daten im Zusammenhang mit

- 12.1 dem Zugang zu oder dem Gebrauch von Ihren Informations- oder Telekommunikationsgeräten – gleich ob befugt oder unbefugt,
- 12.2 der Verbreitung schädlicher Codes (Schadsoftware) mittels oder in Ihren Informations- oder Telekommunikationsgeräten oder
- 12.3 der Ausführung einer elektronischen Zugangsblockade (z. B. Denial of Service) von oder mittels Ihrer Informations- oder Telekommunikationsgeräte.

13 Terror

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen oder auf die Ziele der Personen oder Personengruppen aufmerksam zu machen.

14 Vermögensschaden

- 14.1 Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert Ihres in Geld messbaren Vermögens geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis.
- 14.2 Darunter fällt auch ein Sachschaden an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung sowie an Waren und Maschinen infolge Sachbeschädigung, der zum Zeitwert, das heißt unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Sache, ersetzt wird.

15 Versicherte Personen

Hierbei handelt es sich um die folgenden bei Ihnen unmittelbar beschäftigten Personen:

- 15.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,
- 15.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter.

16 Versicherte Unternehmen

- 16.1 Versicherte Unternehmen sind Sie als Versicherungsnehmer und sofern vorhanden, Ihre Komplementär- und Kommanditgesellschaft(en) sowie Ihre Tochterunternehmen und sofern vorhanden, deren Komplementär- und Kommanditgesellschaft(en), sofern Sie uns diese ordnungsgemäß angezeigt haben.
- 16.2 Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen Ihnen die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch
- 1 die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
 - 2 die Leitung und den Besitz von mehr als 20 % des Nennkapitals,
 - 3 das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, soweit er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
 - 4 das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

17 Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich um die folgenden für Sie tätigen Personen:

- 17.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,
- 17.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte, sofern sie mit höchstens 20 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind,
- 17.3 Personen nach den 17.1 und 17.2 auch, wenn sie aus Ihren Diensten ausgeschieden sind, während der Laufzeit des Versicherungsvertrags,
- 17.4 Zeitarbeitskräfte,
- 17.5 Personen, die in Ihrem Auftrag oder eines beauftragten dritten Unternehmens in Ihren Räumen in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind, wie z. B. Sicherheits-, Wartungs-, und Reinigungspersonal und
- 17.6 Personen, die in Ihrem Auftrag oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der Datenverarbeitungsgeräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) betraut sind (DV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung (online) tätig werden.

- 17.7 Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Kanzleiangehörige, während diese mit berufsmäßigen Leistungen für Sie beauftragt sind, auch wenn sie dabei nicht in dessen Räumlichkeiten tätig sind, dies gilt jedoch nicht für Notare oder Anwaltsnotare (bzw. deren Vertreter oder ihrer Notariatsverweser) im Zusammenhang mit notariellen Amtsgeschäften.
- 17.8 Die Vertrauenspersonen nach den 17.4 bis 17.7 gelten nur während deren vertragsgemäßen Tätigkeit für Sie als Vertrauenspersonen.

18 Wertpapiere

Wertpapiere sind Urkunden, in denen ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts der Besitz der Urkunde notwendig ist.

19 Wissentliche Pflichtverletzung

Eine wissentliche Pflichtverletzung ist das vorsätzliche Abweichen von Vorschriften oder Ihren Anweisungen. Der Vorsatz muss sich auf das Abweichen von den Vorschriften erstrecken, der Schaden muss jedoch lediglich fahrlässig herbeigeführt worden sein. Das heißt die Vertrauensperson muss positive Kenntnis von der Pflicht, den gesetzlichen Normen oder auch den Weisungen haben und sie muss sich vorsätzlich über diese hinwegsetzen.

20 Zielgerichtet

Ein Angriff oder Eingriff ist zielgerichtet, wenn sich dieser konkret auf Sie bezieht, d. h. Sie von dem Schadenstifter konkret ausgesucht worden sind. Nicht zielgerichtet ist ein Angriff oder Eingriff, der massenhaft erfolgt oder sich gegen eine unbestimmte Anzahl von IT-Nutzern richtet. Ein zielgerichteter Angriff hat ein fest umrissenes Angriffsziel, läuft typischerweise in mehreren Phasen ab und kombiniert unterschiedliche, aufeinander aufbauende Angriffstechniken. Viren-Wellen, d. h. die massenhafte Verbreitung von Computerviren/Malware, die den Geschädigten lediglich zufällig treffen, sind nicht zielgerichtet.

